

6112
Herr Kosak

12.02.2021
12.02.2021
12.02.2021

1/ EBC 7 Uts.
2/ 611 SG 2 Uts.

Aktenzeichen: **39 / SN in - 00844/20 - wo** **8. Änderung
Flächennutzungsplan**

Grundstück: **Krefeld, Asberger Straße , Parkstraße; Krefeld/ /**

Vorhaben: **8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Elfrather See,
Asberger Straße und Parkstraße. Frühzeitige Beteiligung der Behörden &
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bauherr: **FB 61 - Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld**

SN UWB:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

SN UBB:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bereich einer verfüllten Kiesgrube befindet. Die Auffüllungen reichen bis ins Grundwasser. Der Unteren Bodenschutzbehörde liegen Unterlagen zu Boden-, Bodenluft- sowie Grundwasseruntersuchungen vor. Im Zuge der späteren Baumaßnahmen wird es zu erheblichen Bodenbewegungs- und Bodenumlagerungsmaßnahmen kommen. In diesem Zusammenhang ist ein von einem Altlastengutachter zu erstellendes Bodenmanagementkonzept mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser sind über ein Grundwassermonitoring zu überwachen.

SN UIB:

Aus Sicht der Immissionsschutzbehörde ist zum Schutz der Anwohner für die gesamte Bauphase ein Erschütterungsgutachten und eine Schallimmissionsprognose eines anerkannten Sachverständigen für Schallschutz erforderlich.

Zusätzlich ist für den späteren Betrieb der gesamten Anlage einschließlich der Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr, sowie der Zu- und Abgangsverkehr auf dem firmeneigenen Parkplatz) verursachten Geräusche unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine Schallimmissionsprognose eines anerkannten Sachverständigen für Schallschutz erforderlich.

SN UNB:

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die o.g. Änderung erhebliche Bedenken.

Die Änderung tangiert den Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld, der im Plangebiet und über dessen Grenzen hinaus das Entwicklungsziel 1.4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ vorsieht. Gemäß näheren Ausführungen des Landschaftsplanes sind hier zur entsprechenden Umsetzung dieses Zieles in erster Position Ergänzungen und Neuanlagen von natürlichen Elementen wie z.B. Gehölzpflanzungen vorgesehen. In zweiter Position ist die Realisierung von Infrastrukturen wie z.B. Rad- und Gehwege vorgesehen, die eine Nutzung zur örtlichen Erholung ermöglichen. Weitergehend sollen „Beseitigungen von Landschaftsschäden“ umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund, dass insbesondere naturraumtypische und kulturhistorische Elemente der Erholungsvorsorge in der freien Landschaft dienlich sind, kann die hier vorgesehene Überplanung von Grünflächen in Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Surfpark“ und „Camping“ und den damit verbundenen Nutzungsintensivierungen dem o.g. Entwicklungsziel vergleichsweise wenig gerecht werden. Der mit der Planung verbundene Eingriff in das Landschaftsbild und der Erholungsvorsorge kann voraussichtlich nicht ausgeglichen werden. Die vorhandene Nutzungs- und Aufenthaltsqualität im Plangebiet und der Umgebung kann ebenso wenig an anderer Stelle im Stadtgebiet von Krefeld ersetzt oder wiederhergestellt werden. Aus diesem Grund sollte das Vorhaben in einen für das Landschaftsbild und der Erholungsvorsorge weniger empfindlichen Bereich versetzt werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich erst recht vor dem Hintergrund, dass ca. 500 m südöstlich des Plangebietes die Errichtung großflächiger Treibhäuser vorgesehen sind, die im Zusammenspiel mit der o.g. Nutzungsänderung als kumulative Beeinträchtigung des örtlichen Landschaftsbildes anzusehen sind und in der Folge das Landschaftsbild zusätzlich entwerten.

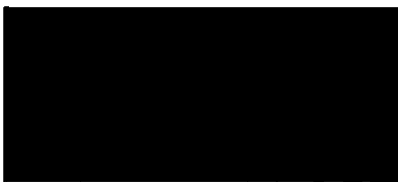
Aus Sicht des Biotop- und Artenschutz ist die Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls kritisch zu sehen. Einerseits ist mit dem Vorhaben der Verlust einer reichhaltig strukturierten Landschaft verbunden. Zudem ist davon auszugehen, dass mit der Überplanung wertvolle Rückzugsräume gefährdeter Arten verloren gehen.

In Hinblick auf die vorhabenbedingten Neuversiegelungen und Verkehrsintensivierungen sind zudem nennenswerte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu erwarten.

**Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie
Landschaftsplan Krefeld:**

Der Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans kann sich auf die Ergebnisse und Ausführungen aus dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 836 und diesbezügliche Fachgutachten stützen. Die Umweltziele des Flächennutzungsplans und die Vereinbarkeit mit den Zielen des Projektes sowie anderer Planungen insbesondere des Landschaftsplans und des Regionalplans sind zu prüfen.

Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 836 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.



Gardner